

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:  
Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu  
Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten (insbe-  
sondere Vögel, Fledermäuse und Tagfalter)**

**für den Bebauungsplan „In der Aue“ der Ortsgemeinde  
Bad Breisig-Gönnersdorf (Landkreis Ahrweiler)**

Auftraggeber: Ortsgemeinde Gönnersdorf, Verbandsgemeinde Bad Breisig

BERICHT

JANUAR 2024

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



# IMPRESSUM

**Auftraggeber:**

VG Bad Breisig, Bauamt  
Bachstraße 11  
53498 Bad Breisig

**Liegenschaft:**

Gemarkung Gönnersdorf (Flur 7)

**Städteplanung:**

Fassbender Weber Ingenieure PartGmbB  
Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

**Landschaftsplanung:**

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm  
Jahnstraße 2  
65558 Heistenbach

**Kartierer:**

Diplombiologe Malte Fuhrmann  
Diplombiologe Dr. Andreas Kaiser  
Diplombiologe Felix Thelen

**Berichtverfasser:**

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Januar 2024

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

E-Mail: [fuhrmann@bgnatur.de](mailto:fuhrmann@bgnatur.de)

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>ANLASS .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHER HINTERGRUND.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE, WILDLEBENDE TIERE .....</b>	<b>11</b>
4.1	Habitatmerkmale .....	11
4.2	Avifauna .....	13
4.3	Säugetiere.....	15
4.4	Tagfalter .....	15
<b>5</b>	<b>EINSCHÄTZUNG ZU WIRKUNGEN DES PROJEKTES AUF GESETZLICH GESCHÜTZTE, WILDLEBENDE TIERE .....</b>	<b>16</b>
5.1	Wirkfaktoren des Projektes .....	16
5.2	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange .....	18
5.2.1	Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ .....	19
5.2.2	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“ .....	20
5.2.3	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“ .....	20
<b>6</b>	<b>PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG .....</b>	<b>21</b>
6.1	Ergebnis der Konfliktanalyse .....	21
6.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	25
6.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....	26
6.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten .....	27
<b>7</b>	<b>VERWENDETE LITERATUR .....</b>	<b>28</b>

## Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Abgrenzung der B-Planfläche „In der Aue“ für die geplante Wohnbebauung auf Gemarkung der Ortsgemeinde Gönnersdorf (Landkreis Ahrweiler) (FAßBENDER & WEBER INGENIEURE, Entwurf 02.12.2022) .....	5
Abbildung 2:	Betrachteter Untersuchungsbereich 2021 (oben: Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community) und Installation von einem Batcorder zur mehrnächtlichen Erfassung von Fledermausrufen (unten) .....	10
Abbildung 3:	Zweiteilung des Plangebietes in eine Brachwiese mit Baumhecke im Südostteil und in einen Maisacker im Nordwestteil .....	12
Abbildung 4:	Beobachtungspunkte bestandsgefährdeter Vogelarten sowie unbesetztes Nest in der Gehölzreihe am Südostrand der B-Planungsfläche (unten-links) und Spechtbaum am Vinxtbach südwestlich der L 87 .....	14
Abbildung 5:	Beispiele für Kastentypen (Starenkasten, Sperlingskasten, Nischenbrüterkasten, Spaltenquartier und Raumkasten für Fledermäuse).....	26

## Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen 2021 .....	9
Tabelle 2:	Artenliste der Avifauna (Übersichtskartierung Juni – August 2021; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift) .....	13
Tabelle 3:	Katalog möglicher Wirkfaktoren des Projektes und deren Auswirkung auf Objekte des Artenschutzes .....	16
Tabelle 4:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG .....	23
Tabelle 5:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen .....	25

# 1 Anlass

Auf Gemarkung der Ortsgemeinde Gönnersdorf innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig im Landkreis Ahrweiler (Rheinland-Pfalz) wird für die Verwirklichung einer Wohnbebauung auf einer 1,6 ha großen Brach- und Ackerfläche der B-Plan „In der Aue“ aufgestellt (s. Abb. 1).



**Abbildung 1: Abgrenzung der B-Planfläche „In der Aue“ für die geplante Wohnbebauung auf Gemarkung der Ortsgemeinde Gönnersdorf (Landkreis Ahrweiler) (FARBENDER & WEBER INGENIEURE, Entwurf 02.12.2022)**

Die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen haben das Potenzial als Brutstätte für europaweit geschützte Vogelarten und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weitere besonders und streng geschützte Tierarten, wie Fledermäuse sowie Tagfalter. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Bewertung nach Vorgabe des § 44 BNatSchG vorzunehmen.

Die Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurde beauftragt, diese Fläche in Hinblick auf eine eventuelle natur- oder artenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit hin zu beurteilen. Es ist zu klären, ob auf dem Gelände gesetzlich geschützte Tiere eine Lebensstätte haben. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der hierzu durchgeführten Kontrollgänge im Zeitraum Mai bis Oktober

2021 zusammen, zur Prüfung nach Artenschutzrecht auf eine eventuelle Betroffenheit von gesetzlich geschützten, wildlebenden Arten. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch die geplante B-Plan-Aufstellung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von eventuell notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

## 2 Rechtlicher Hintergrund<sup>1</sup>

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

**Besonders geschützt** sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“<sup>2</sup>
- europäische Vogelarten<sup>3</sup>
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“

<sup>1</sup> Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

<sup>2</sup> **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

<sup>3</sup> **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: „*Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.*“

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- „...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,
- „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und

sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede *absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der *absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt am 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] m. W. v. 30.04.2022 geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...)* 7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

### 3 Vorgehensweise

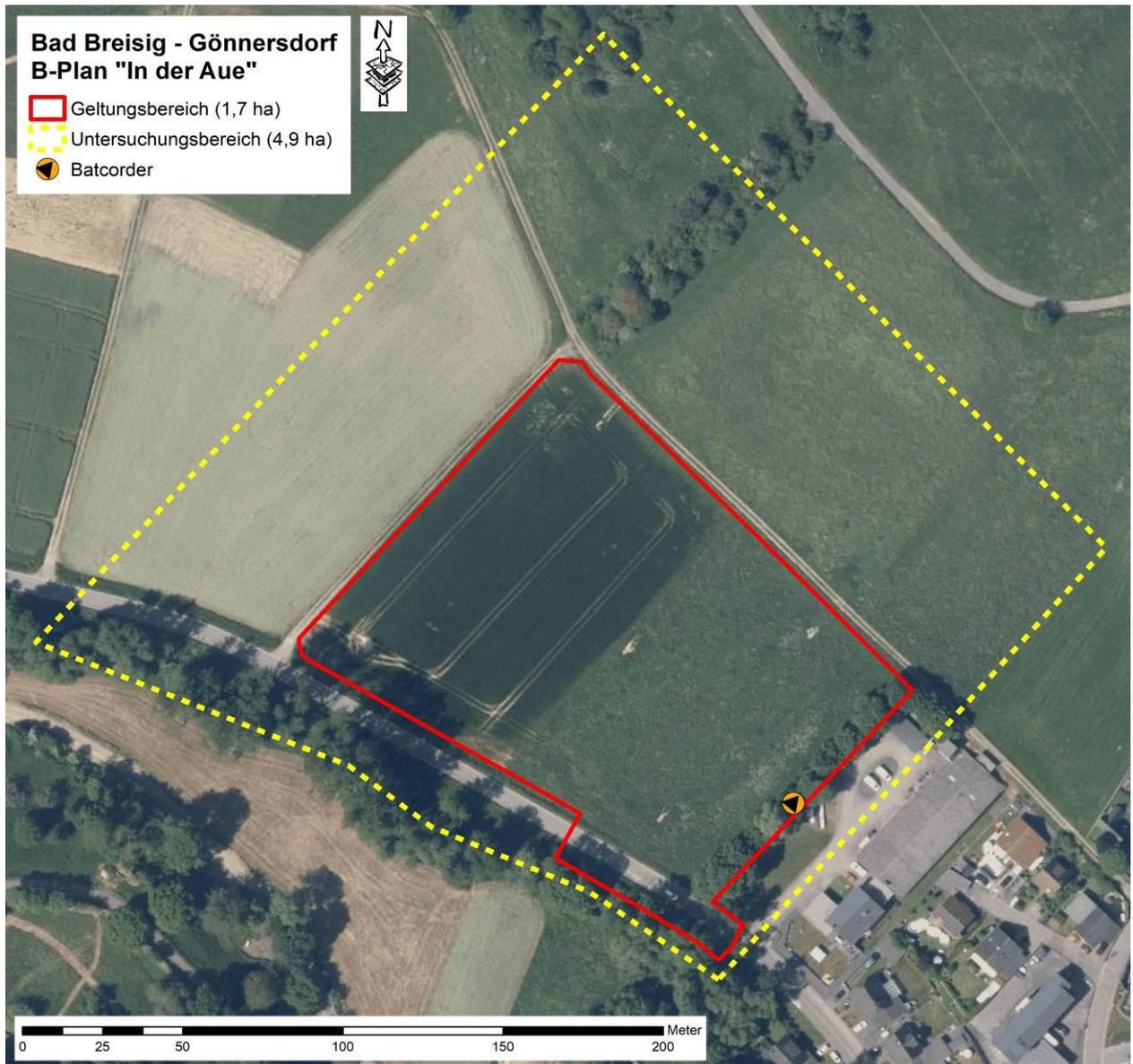
Es fand eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen statt. Weitere Kartierungsarbeiten umfassten im Untersuchungsbereich (s. Abb. 2):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen und solche mit dunklen Taschen hinter abstehender Borke, Horste, Totholzanteile am Waldrand und in der Baumhecke am Südoststrand des Untersuchungsraums mit **Eignung für Vögel, Bilche und Fledermäuse**)
- Übersichtskartierung zu **Brutvögeln** mit Fokus auf eine Suche nach Bodenbrütern, wie Feldlerchen, in den landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsbereichs,
- Erfassung von **Fledermäusen** mittels Installation einer Horchbox (Batcorder, Fa. EcoObs) über 36 Nächte im Zeitraum 11.08. – 17.09.2021 im zentralen Bereich der Baumhecke,
- Dokumentation von planungsrelevanten **Tagfalterarten** in der Grünlandfläche.

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

**Tabelle 1: Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen 2021**

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Witterung	Kartierung
1	18.06.2021	09:30 – 11:00 h	29 °C	sonnig, trocken, schwülwarm-heiß	Habitatanalyse, Avifauna
2	02.07.2021	11:30 – 13:00 h	20 °C	wechselnd bewölkt, teils sonnig, trocken, windstill	Avifauna
3	11.08.2021	14:00 – 15:30 h	22 °C	bedeckt, trocken, windstill	Avifauna, Fledermäuse (Batcorder Installation), Tagfalter
4	25.08.2021	16:00 – 16:30 h	20 °C	wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, leicht windig	Fledermäuse (Batcorder Akkuwechsel)
5	15.09.2021	10:00 – 12:00 h	14 °C	wechselnd bedeckt, trocken, leicht windig	Habitatanalyse, Fledermäuse (Batcorder Akkuwechsel)
6	07.10.2021	16:00 – 17:00 h	14 °C	wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, nahezu windstill	Fledermäuse (Batcorder Deinstallation)



**Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich 2021 (oben: Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i-cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community) und Installation von einem Batcorder zur mehrnächtlichen Erfassung von Fledermausrufen (unten)**

## 4 Bedeutung des Plangebietes für besonders und streng geschützte, wildlebende Tiere

### 4.1 Habitatmerkmale

Das nach Südosten geneigte Planungsgebiet ist zweigeteilt (s. Abb. 2 u. 3). Der etwas höher gelegene Nordwestteil wird von einer Ackerfläche eingenommen, in 2021 wurde hier Mais angebaut. Der südöstliche Bereich umfasst eine Wiesenbrache mit Fettwiesencharakter und einigen Störanzeigerpflanzen (Ampfer, Brennessel, Geiskraut usw.). Am südöstlichen Rand, in Abgrenzung zur Bestandsbebauung in der Ortslage von Gönnersdorf (hier befindet sich ein Schreinereibetrieb) steht eine hohe Baumhecke aus Ahorn, Hainbuche, Hasel usw. ohne erkennbare Baumhöhlen.

Außerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan „In der Aue“ grenzt nach Süden die L 87 an und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Lauf des biotopkartierten Vinxtbachs mit biotoptypischer Galeriewaldbestockung (Erle, Pappel, Weide etc.). Nach Nordwesten bestehen weitere Ackerflächen. Der südexponierte, steile Hang nach Nordosten wird neben Mahd auch teilweise mittels Schafweide gepflegt. Hier ist auch der Biotopkomplex BK-5509-0150-2010 „*Streuobstwiesen nördlich Gönnersdorf*“ verortet, für den u. a. Vorkommen von bestandsgefährdeten Eulenvögeln und Spechten benannt sind (s. Kap. 4.2).

Das Plangebiet selbst liegt allerdings außerhalb von Schutzgebieten des Natur- und Artenschutzes sowie von biotopkartierten Flächen. Eine mögliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope und von dortigen Schutzgebietszielen durch die geplante Gebietsentwicklung ist deshalb auszuschließen. Auch ist nach Gestaltungsplanung innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs keine Gehölzrodung vorgesehen (s. Abb. 1).

In der Datenbank LANIS des Landes Rheinland-Pfalz zu planungsrelevanten Arten aus der Biotopkartierung und von Meldungen der Naturschutzverbände liegen vom Nordostrand des Plangebietes Hinweise auf ein Vorkommen von zwei Schmetterlingsarten vor (s. Kap. 4.4).



**Abbildung 3: Zweiteilung des Plangebietes in eine Brachwiese mit Baumhecke im Südostteil und in einen Maisacker im Nordwestteil**

## 4.2 Avifauna

Im Untersuchungsbereich (UG) wurden 46 Vogelbeobachtungen erbracht, die sich auf 18 Arten verteilen (s. Tab. 2). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt nach Anhang 1 der EU-VSR sind, gelangen Bruthinweise nur im Randbereich außerhalb des UG: **Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe** und **Turmfalke** (s. Abb. 4). Für diesen Vogelarten ist das UG höchstens als Nahrungsrevier oder Teilbrutrevier zu werten. In der Baumhecke fand sich ein in 2021 ungenutztes Nest in einer der Baumkronen. Form, Größe und Materialauswahl lassen aus der Beobachtungsliste die Ringeltaube als ehemaliger Erbauer vermuten. Jenseits der L 87, am Vinxtbachufer wurde auch der einzige Höhlenbaum in weiterer Umgebung lokalisiert. Die Anlage des Stammlochs kann dem Bunt- oder Grünspecht zugeordnet werden. Bodenbrüter wurden weder im Planungsgebiet selbst, noch auf den angrenzenden Grünlandflächen kartiert.

**Tabelle 2:** **Artenliste der Avifauna** (Übersichtskartierung Juni – August 2021; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift)

Status im UG: B = Brutnachweis, BR = Brutnachweis am Rande des Untersuchungsareals, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast/Rast, DZ = Durchzügler/Überflug

Rote Listen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

IUCN: LC = least concern (nicht gefährdet), NT = near threatened (gering gefährdet)

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Einzeltiere bei NG/DZ)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2021	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV-Rand	*	–	–	b	–	LC
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1 – 2	B	*	–	–	b	–	LC
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 – 2	B-Rand	*	V	–	b	–	LC
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	BV-Rand	*	–	s	s	–	LC
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	mind. 2	B-Rand	3	V	–	b	–	LC
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(1)	NG	*	–	–	s	–	LC
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	2 – 3	B-Rand	3	3	–	b	–	LC
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(2)	NG	V	3	–	b	–	LC
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	BV-Rand	*	–	–	b	–	LC
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(2)	NG	*	–	–	s	–	LC
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC



**Abbildung 4: Beobachtungspunkte bestandsgefährdeter Vogelarten sowie unbesetztes Nest in der Gehölzreihe am Südostrand der B-Planungsfläche (unten-links) und Spechtbaum am Vinxtbach südwestlich der L 87**

In der Beschreibung zum Biotopkomplex BK-5509-0150-2010 sind in den „*Streuobstwiesen nördlich Gönnersdorf*“ auch Nachweise vom **Steinkauz** (*Athene noctua*) und vom **Wendehals** (*Jynx torquilla*) vermerkt. Das B-Plan-Areal bietet aber diesen beiden Arten keine Brutstätte (Fehlen geräumiger Baumhöhlen) und auch als Teil ihrer Jagdreviere ist höchstens der Wiesenbracheanteil für die Nahrungssuche vom Steinkauz nach Mäusen und Regenwürmern, resp. von Spechten nach Wiesenameisen geeignet. Der hohe Nährstoffgehalt im Boden von Acker und Fettwiese ist aber weniger günstig für die Ameisenentwicklung und das Nahrungsspektrum von Kleineulen. Auch mikroklimatisch ist die nächtliche Kaltluftströmung entlang des Talgrunds ungünstig für Käfer und Nachtfalter, auf die der Steinkauz ebenfalls gerne Jagd macht.

### 4.3 Säugetiere

Auch für **Fledermäuse** bietet die Baumhecke am Südostrand der Planungsfläche keine Quartieroptionen. Neben fehlenden Höhlenbäumen waren dort auch keine Bäume mit dunklen Spalten hinter bspw. abstehender Borke festzustellen. Die Fledermausrufaufzeichnungen mittels Batcorder im zentralen Bereich der Baumreihe (s. Abb. 2) ergaben in den 36 Beobachtungsnächten im August und September 2021 nur geringe Flugaktivitäten dieser Tiere (4 – 13 Kontaktminuten pro Stunde [= 7 – 22 % / h]). Da sich diese zudem mehr oder weniger über die ganze Nacht verteilten, fehlt auch ein bimodales Aktivitätsmuster mit Aktivitätsspitzen zu Zeiten der Abend- und Morgendämmerung, wie es in der Nähe zu einem Quartier auftreten kann. Das Artenspektrum umfasste mindestens fünf Arten mit Dominanz der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Kleine/Große Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus/brandtii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und **Braunes/Graues Langohr** (*Plecotus auritus/austriacus*) sind weitere anhand ihrer Ortungsrufe bestimmte Arten. Insofern bietet das Planungsgebiet zwar Insektennahrung für die Streifzüge dieser Tiergruppe, aber die hier zu bewertende Planungsgebietsfläche weist nur eine geringe Nutzungsintensität auf. Als opportunistische Insektenjäger sind alle einheimischen Fledermausarten über viele Quadratkilometer nachts unterwegs, so dass die hiesigen landwirtschaftlichen Flächen tendenziell eher insektenarm und nicht essenziell für die Ernährung dieser Tiergruppe sind. Durch die unmittelbar angrenzende L 87 besteht zudem ein Kollisionsrisiko mit dem nächtlichen Straßenverkehr.

Der Gehölzbestand am südöstlichen Plangebietsrand bietet auch **keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bilchen** (z. B. Gartenschläfern). Im Unterholz fanden sich auch keine bodennahen Grasnester der Haselmaus. Die Artendatenbank des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS) weist außerdem auch keine Fundstellen von Wildkatzen im Wirkumfeld aus.

### 4.4 Tagfalter

Im Plangebiet wurden zudem Tagfalter und anderen ggf. planungsrelevante Insekten dokumentiert. Es wurden aber nur sehr wenige Tiere festgestellt. Als einzige gesetzlich geschützte Art nach der BArtSchVO wurde das **Kleine Wiesenvögelchen** (*Coenonympha pamphilus*) beobachtet. Innerhalb der insgesamt unter Schutz gestellten Gruppe der „Wiesenvögelchen“ gilt diese Art aber nach den Roten Listen von D und RLP (noch) als ungefährdet, obwohl auch ihre Abundanzen durch die stetige Stickstoffdüngung ihrer Wiesenhabitats allein aus der Luft rückläufig sind. Landwirtschaft und Autoverkehr tragen zu weiteren Stickstoffeinträgen bei. Aus der Artendatenbank (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz ergeben sich darüber hinaus Hinweise auf ein Vorkommen 2013 im Planungsareal vom **Hauhechelbläuling** (*Polyommatus icarus*) und dem **Kleinen Würfel-Dickkopffalter** (*Pyrgus malvae*). Diese beiden Arten werden ebenfalls in der Liste der BArtSchVO aufgeführt, aber nur der Dickkopffalter auch in der Vorwarnliste für Deutschland benannt. Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) in den „Magerwiesen nördlich Gönnersdorf“ (BT-5509-0569-2010) lassen schließlich noch ein Vorkommen von Dunklem/Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous/Glaucopsyche teleius*) erwarten. In der Planungsgebietsfläche fehlt aber diese Pflanze zur Eiablage der zwei Anhangs-II- und -IV-Arten der FFH-RL.

Eine gezielte Förderung ihrer Raupenfutter- und Nektarpflanzen (s. Pflanzenartenliste in Kap. 6.4) wirkt positiv auf den Erhalt der Bestände der ggf. betroffenen Schmetterlingsarten.

## 5 Einschätzung zu Wirkungen des Projektes auf gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere

### 5.1 Wirkfaktoren des Projektes

Die Auswirkungen des B-Plans „In der Aue“ auf die Lebensräume, Pflanzen und Tiere werden in Tab. 3 zusammenfassend behandelt. Grundlage der Betrachtungen ist eine weitgehende Überbauung der Wohnbaufläche, inkl. Verkehrserschließung und Stellplätzen, aber begrünter Gärten und sonstiger Freilächennutzung. Auch wird bei Anlage des Regenrückhaltebeckens von einer begrünter Mulde ausgegangen. Beim abzustimmenden Ausgleichs- und Kompensationskonzept wird eine weitgehende Eingrünung der Privatgrundstücke (s. Abb. 2) sowie die Förderung von betroffenen, gesetzlich geschützten Wildtieren vorausgesetzt, ggf. auch in vorgesehenen externen Ausgleichsflächen im Umfeld (s. Kap. 6).

**Tabelle 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren des Projektes<sup>4</sup> und deren Auswirkung auf Objekte des Artenschutzes**

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung des Projektes
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Durch Überbauung Verlust von Nahrungshabitaten von Heckenbrütern (Goldammer, Grasmücken, Nachtigall, Zaunkönig), Nischenbrütern (Hausrotschwanz, Rotkehlchen) und baumhöhlenbesiedelnder Vögel (Haussperling, Spechte, Star usw.) sowie von Fledermäusen
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Bodenabschiebung auf einer Wiesenbrache
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	–
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	–
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	–
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Dauerhafte Aufgabe des Offenlandcharakters in einer Agrar- und Wiesenlandschaft innerhalb des Plangebietes
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Abtrag des bislang unversiegelten Oberbodens in Baufeldern für Gebäude, Verkehrsflächen und RRB
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Geringfügige Geländemodulierung (ggf. auch Terrassierung in Gartenbereichen und RRB)
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen im Bauareal, aber Regenwasserrückstau im gleichzeitig projektierten RRB
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	–
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	–
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	Nächtliche Ausleuchtung des Baugebiets, insbesondere des Verkehrsraums

<sup>4</sup> LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung des Projektes
4 Barriere – oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	–
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Ggf. Vogelschlag an großen Glasfronten
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Außenbeleuchtungen locken ggf. Insekten an, die sich an Laternen „totfliegen“, Fledermäuse geraten ggf. bei Verfolgung von abtrudelnden Nachtfaltern in den Verkehrsraum (geringesq Tötungsrisiko durch Straßenverkehr)
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Übliche Wohngebietsgeräusche (Stimmengewirr, Rasenmäher, Hundegebell, Starten von Autos)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Gartennutzung, Spaziergänger im nahen Umfeld, langsam fahrende Autos und Fahrräder, spielende Kinder
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Nachtfaltern u. a. Insekten durch Beleuchtungsanlagen
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Nur baubedingt durch Baufahrzeuge/Bagger
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	–
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff – u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	–
	6-2 Organische Verbindungen	–
	6-3 Schwermetalle	–
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	–
	6-5 Salz	Ggf. auf Verkehrswegen Einsatz von Tausalzen
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	–
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	–
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	–
	6-9 Sonstige Stoffe	Ggf. Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	–
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	–
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	–
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	–
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	Ggf. Einsatz in Randbereichen der Gebäude und auf Parkplätzen
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	
9 Sonstiges	–	–

## 5.2 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Planungsbereiches für die Errichtung eines Wohngebietes ist aus faunistischer Sicht als gering einzustufen. Der Maisacker im Nordwesten und auch die Wiesenfläche im Südosten bieten für planungsbedeutsame Arten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da hier Gehölze oder andere vertikale Habitatelemente fehlen, wie bspw. Bestandsgebäude oder auch nur ein Hochsitz. Auch scheinen bodennahe Kaltluftströme und Kulisseneffekte von angrenzend stehenden hohen Gehölzen sowie bestehende Störeinflüsse und Beunruhigungen durch den Autoverkehr auf der L 87, den Schreinereibetrieb in der Ortsrandlage oder Spaziergänger mit und ohne Hunde auf angrenzenden Feldwegen eine Bodenbrut von z. B. Feldlerchen zu unterbinden. Aus der Gruppe der Insekten ist mit Vorkommen von mind. bis zu drei gesetzlich geschützten Tagfalterarten zu rechnen. Aber auch für deren Fortbestand ist nicht von essenziellen Lebensräumen auf der Wiesenbrache auszugehen. Die Streuobst- und Weideflächen im benachbarten nord- und nordwestlichen Hangbereich sind dazu wesentlich wertgebender. Dies äußert sich auch bereits in der Abgrenzung der schutzwürdiger Flächen im Rahmen der Biotopkartierung aus dem Jahr 2010. Hecken- und Baumkronenbrüter finden sich vereinzelt in der Baumhecke am Südostrand des Geltungsbereiches des B-Plans, aber es fehlen Höhlenbäume und sonstige Nestfunde für Höhlen- und Nischenbrüter unter den Vögeln oder auch für Bilche und Fledermäuse. Dieser einzig wertgebende Habitatbereich bleibt zudem von der Bebauung unangetastet und unmittelbar sollen nur Gartengrundstücksteile angrenzen. Seine Funktion als Biotop-Vernetzungselement bleibt aufrecht erhalten, z. B. für Transferflüge von Vögeln, Fledermäusen, Tagfaltern und Libellen. Auch bleibt dort nach wie vor eine Nutzung als Nahrungshabitat zur sporadischen Insektenjagd bestehen. Für siedlungstolerante Arten sind dort auch Nistplätze gegeben und ebenso können Quartierangebote für Säugetiere entwickelt werden.

Wildkatzen sind nicht im nahen Umfeld nachgewiesen und können durch siedlungsnahen Störeffekte auch ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet sind Vorkommen von wärmeliebenden Reptilien äußerst unwahrscheinlich und es fehlen offene Gewässer, weshalb Amphibien und Libellen von einer Überplanung ihrer Reproduktionsstätten ebenfalls nicht betroffen sind.

Nachfolgend erfolgt stichwortartig eine Zusammenstellung möglicher Beeinträchtigungen durch das geplanten Baugebiet „In der Aue“ in Gönnersdorf:

- **baubedingt**
  - Bewegungsunruhe und lärminduzierte Störungen von brütenden Vögeln während der Bauarbeiten (z. B. Bodenabtrag und Kranaufstellung)
  
- **anlagebedingt**
  - Verluste geringwertiger Nahrungshabitate für allgemein verbreitete Singvogelarten innerhalb des Bebauungsbereichs
  - Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierende Fassaden an Gebäuden
  - Verlust von sporadisch genutzten Jagdhabitaten von Fledermäusen
  - Habitatverkleinerung für gesetzlich geschützte Tagfalter

- **betriebsbedingt**

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen im zukünftigen Wohngebiet und in seinem Umfeld
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, diese in ihrem Lebensrhythmus stören (bis hin zum Verbrennen an unzureichend verkapselten Leuchtkörpern) und sogar Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche in den Straßenverkehr lenken

Daraus ergeben sich artenschutzrechtliche Belange, die auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten sind. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1):

- Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln oder besonders geschützten Tierarten?
- Können durch das Vorhaben Brutvögel oder besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

### **5.2.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Die Nutzung des Planungsgebietes als **Vogelnistplatz** für verschiedene Heckenbrüter ist nur für die Baumhecke am Südostrand belegt. Es handelt sich dabei ausschließlich um ubiquitäre Arten, die ohnehin jedes Frühjahr neue Nester beziehen oder eigenständig ins Gebüsch oder in Baumkronen bauen. Da dieses Habitat unangetastet bleibt, treten keine unmittelbaren Verluste einer Brut- oder Ruhestätte für die Avifauna ein. Dies gilt genauso auch für die Arten in ungünstigerem Erhaltungszustand (Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe und Star), die ohnedies nur in größerem Abstand zur B-Plan-Fläche brüten und dazu tlw. auch Eigenschaften für ihre Niststandorte benötigen, die selbst in der Baumhecke nicht vorhanden sind (z. B. Baumhöhlen und Mauernischen). Auch liegen Hinweise auf Bodenbrüter weder für das Maisfeld, noch für die Wiesenbrache vor und können bei einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung auch zukünftig nicht erwartet werden.

Aufgrund fehlender Quartieroptionen im Planungsgebiet (selbst in der bestehen bleibenden Baumreihe am Südostrand) ist auch für **Fledermäuse und Bilche** kein Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzunehmen.

Vorkommen von **Amphibien und Reptilien** können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Datenbank LANIS werden auch für die TK5-Rasterflächen 3765592 und 3765594 (jeweils 4 km<sup>2</sup> umfassend) keine Amphibienarten und nur einmal eine Waldeidechse (12.08.1993) benannt.

Der Bestand an **Schmetterlingen** weist bis zu drei wertgebende Arten auf. Durch Förderung von Nektar- und Raupenfutterpflanzen auf Trockenbiotopen in sonnenexponierter Lage können diese im Planungsgebietsumfeld in ihrem Vorkommen gehalten werden. Innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan kommen für diese keine seltenen, artspezifischen Pflanzen vor.

### 5.2.2 **Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“**

Dies kann theoretisch bei Baumfällungen sowie bei Umbruch des Oberbodens geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr während der Vegetationsperiode, wenn dies zu einem Übersehen von versteckt in der Vegetation sitzenden **Vögeln** führt. Solange aber keine Gehölze gerodet werden und auch keine Bodenbrüter vorkommen, sind auch keine abgelegten Eier oder (noch) nicht flugfähige Jungtiere betroffen. Gesetzliche Vorgaben zu pauschalen Verbotzeiten für Bauarbeiten zur Baufelderschließung (siehe § 39 (5) BNatSchG) beziehen sich nur auf die Abwehr von Gefahren für in Hecken und Bäumen brütende Vögel und greifen deshalb im vorliegenden Fall nicht.

Quartiernutzungen von **Fledermäusen und Bilchen** kommen in der Planungsfläche nicht vor, weshalb dieser Betrachtungsgegenstand irrelevant ist. Für Fledermäuse besteht höchstens die Gefahr, dass bei Flutlichtausleuchtung der Baustelle sowie allgemein an Straßen Insekten und damit in Folge auch die ihnen nachjagenden Fledermäuse in den Verkehr gelockt werden, sodass Tötungen durch z. B. Kollision mit vorbeifahrenden Autos nicht vollständig auszuschließen sind. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Fall aber möglich und deshalb vorsorglich zu ergreifen.

Solange keine Vorkommensnachweise von **Amphibien oder Reptilien** vorliegen, sind Individuentötungen nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen wären ansonsten über eine Bauzeitenregelung oder ein Abfangen und Umsiedeln betroffener Tiere möglich.

Aufgrund ihrer hohen und raschen Reproduktion spielen Individuenverluste bei **Tagfalterarten** nach Kartierungsbefund 2021 keine artenschutzrechtliche Rolle.

### 5.2.3 **Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“**

Unter den streng geschützten Tieren sind nach derzeitiger Einschätzung höchstens Fledermäuse als Bewohner im nahem Umfeld zum Planungsgebiet (bspw. in Gebäudefassaden in der Ortslage oder im Baumhöhlen) zu erwarten. Diese dürfen genauso wie Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Der Verlust an Nahrungshabitaten und regelmäßig beflogenen Transferrouten, sei es temporär während der Bauphase oder dauerhaft durch Überbauung, kann eine derartige Störung bedeuten. Die hier ggf. betroffenen Vogel- und Fledermausarten finden aber Flächen mit vergleichbaren Habitatelementen (Wiesenflächen mit und ohne Obstbäume, Graswege und Gräben, „eingewachsene“ Gärten, Waldrandbereiche, Buschland usw.), die im Revierbereich der hier angetroffenen Tiere liegen und somit ein Ausweichen ermöglichen. Funde streng geschützter Tiere innerhalb des Planungsgebietes sind aber der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen, um einen möglichen Schaden abzuwenden. Durch eine vorlaufende Aufhängung von Ersatzkästen sowie die Gestaltung von Biotopvernetzungsmaßnahmen in umgebene Ausweichhabitate kann eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population auch auf lange Sicht vermieden und im Bedarfsfall auch ohne Bauunterbrechung eine Rettungsumsiedlung fach- und sachgerecht vorgenommen werden.

Es handelt sich bei der Avifauna nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Störungsempfindlichere Vogelarten können durch Biotopgestaltungen (z. B. im Umgriff des geplanten Regenrückhaltebeckens u. a. öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches) und auch gezielte Maßnahmen in Ausgleichsflächen im lokalen Umfeld gefördert werden. Flugraumjäger oder weiträumig jagende Eulen- u. Greifvögel sind von den Baumaßnahmen ohnehin nicht direkt betroffen. Hilfen zur Ansitzjagd (Gebüsch- und Baumanpflanzungen sowie sogenannte „Stehle“) sind aber als Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls leicht möglich. Durch eine anzustrebende „Eingrünung“ des Wohngebiets (z. B. Auflagen für die Gestaltung von Gartenbereichen und öffentlichen Freiflächen der Allgemeinnutzung) sowie örtlich nahe, artspezifische Ausgleichsflächengestaltungen ist zudem auf langfristige Sicht eine Kompensation möglich. Für Höhlen- und Nischenbrüter können außerdem Brutkästen ersatzweise aufgehängt werden.

Im nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet können auch Fledermausquartiere (Wochenstuben, Spaltenquartiere, Hangplätze) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass Fledermäuse während der Bauzeit (Bewegungsunruhe, Lärm, Erschütterungen) evtl. gestört werden können. Mit Bodenabschiebung einer kleinen Brachwiese tritt aber kein Verlust eines essenziellen Jagdhabitats ein. Benachbarte Gehölzbestände bieten lukrativere Nahrungsoptionen für die ohnehin opportunistisch jagenden Tiere. Ein Ausweichen der Tiere bei ihren Jagd- und Transferflügen auf das angrenzende Umfeld ist unbestreitbar möglich und kann analog zu den Brutvögeln auf lange Sicht durch Ersatzbaumpflanzungen und Fassadenbegrünungen gefördert werden. Kurzfristig sind ebenfalls Kastenaufhängungen eine Option.

Mögliche Störungspotenziale auf streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten sind nicht anzunehmen.

## **6 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Artenschutzrechtlich sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen zu beachten, die im Sinne einer hierarchischen Abfolge umzusetzen sind: 1. Vermeidung, 2. Eingriffsminderung, 3. Kompensation.

### **6.1 Ergebnis der Konfliktanalyse**

In Tab. 4 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Vogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Auf-

enthalt innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).

2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Für drei Tagfalterarten (Hauhechelbläuling, Kleiner Würfel-Dickkopffalter, Kleines Wiesenvögelchen) sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen nach nationalem Recht (BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO) erforderlich, allerdings unterliegen diese nicht den Erhaltungsvorgaben der EU-Kommission.

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

#### **a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere**

Da keine Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung erforderlich ist, werden auch keine brütenden Vögel mit Freinestern in Gebüsch oder Baumkronen verletzt oder getötet werden, resp. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen. Allerdings nehmen Vögel große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebedingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

Es sind auch keine Landschaftsbereiche mit geeigneten Quartieren von Fledermäusen (Höhlenbäume) betroffen, so dass kein Verletzungs- und Tötungsrisiko bei der Baufelderschließung besteht. Verletzungsgefahren bestehen für Fledermäuse höchstens bei Anlockung von Nachtfaltern u. a. Insekten durch starke Lichtemissionen, die sie in kollisionsgefährliche Situationen mit dem Fahrzeugverkehr auf der L 87 oder im Wohngebiet führen können.

**Tabelle 4: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG**

**EZ (RLP):** Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland – Pfalz: rot = ungünstig – schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

**Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3:** Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Fortpflanzungs- oder Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich, (+) = Verbotsauslösung nur niedrigschwellig, bspw. bei Störung ohne Auswirkung auf Lokalpopulation

**Vermeidung:** – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (winterliche Baufelderschließung oder UBB), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

**CEF:** +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

**FCS:** +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
<b>Vögel</b>							
Buchfink	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Buntspecht	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Dorngrasmücke	grün	+	+	–	(++)	–	–
Goldammer	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Grünspecht	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Hausrotschwanz	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Haus Sperling	rot	+	(+)	–	++	–	–
Mehlschwalbe	rot	+	(+)	–	++	–	–
Mönchsgrasmücke	grün	+	+	–	(++)	–	–
Nachtigall	grün	+	+	–	(++)	–	–
Ringeltaube	grün	+	+	–	(++)	–	–
Rotkehlchen	grün	+	+	–	(++)	–	–
Stieglitz	grün	+	(+)	–	(++)	–	–
Zaunkönig	grün	+	+	–	(++)	–	–
Zilpzalp	grün	+	+	–	(++)	–	–
<b>Fledermäuse</b>							
Braunes Langohr	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Graues Langohr	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Große Bartfledermaus	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Kleine Bartfledermaus	gelb	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Rauhautfledermaus	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Wasserfledermaus	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–
Zwergfledermaus	grün	(+)	(+)	–	(++)	–	–

## b) Nr. 2: Störung

Bei Arbeiten zur Baufelderschließung während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Brutstandortes veranlasst werden. Dies

kann prinzipiell alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Eine faktische Beeinträchtigung wird hier aber höchstens für allgemein weit verbreitete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz gesehen. Daher beschränken sich verbindliche Vermeidungsmaßnahmen (Durchgrünung des B-Plan-Geländes, Risikominimierung von Unfallgefahren an großen Fensterscheiben) auf Haussperling und Mehlschwalbe, sind aber auch für alle anderen nachgewiesenen Vogelarten essenziell. Auch ist das Aufhängen von Ersatzkästen als ergänzende Bestandssicherungsmaßnahme für Höhlen- und Nischenbrüter zu empfehlen.

Auch Fledermäuse können in ihren Quartieren bei intensiven Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe gestört werden. Durch ihre Hangplatzwahl in dunklen Gebäudenischen, hinter Fassadenverschalungen oder in Baumhöhlen spielen optische Reize in der Regel keine Rolle. Lärm, Stäube und vor allem Erschütterungen können aber Weckreize während der Tagesschlafphase auslösen. Auch hierbei ist anzunehmen, dass Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand ihrer Vorkommen empfindlicher einzustufen sind, als diejenigen mit stabileren Populationen. Allerdings befinden sich die Vorkommen der meisten einheimischen Arten in Rheinland-Pfalz in einem günstigen Erhaltungszustand („A“). Ausnahme ist die Kleine Bartfledermaus. Bei anzunehmendem großen Abstand möglicher Quartiere zum Baugebiet ist eine Betroffenheit aber höchstens unerschwerlich zu erwarten. Ersatzkästen wirken für allen Fledermausarten populationsstabilisierend.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt und Laubbäume gepflanzt werden, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden können. Bauzeitlich beschränkte Nutzungseinbußen an der Baumhecke am Südostrand des B-Plangeländes sind nur als *worst case* anzunehmen. Das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten sowie auch die Nahrungssuche der Fledermäuse aus dem angrenzenden Umfeld wird sich aber auch dabei nicht nachhaltig vermindern.

### **c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Der Bebauungsplan sieht keine Gehölzentnahme vor, sehr wohl aber einen Oberbodenabtrag zur Baufelderschließung. Unter den Vogelbrutstätten ist höchstens eine baubedingte Beeinträchtigung von jährlich neu angelegte Freinestern in Baumkronen und Feldgehölzen zu erwarten. Selbst dafür ist eine Neuanlage an anderen Stellen im Planungsgebietsumfeld für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben. Analog gilt für Fledermäuse, dass nach vorliegendem Kartierungsergebnis keine bekanntermaßen genutzte Quartiere beeinträchtigt werden. Der Erhalt spezieller Landschaftsstrukturen als Eingriffsminderungsmaßnahme ist deshalb nicht einzufordern. Der Bebauungsplan sieht allerdings eine hohe Gesamtversiegelung der Plangebietsfläche vor. Damit gehen dauerhaft Grünflächen verloren, die auch als Insektenlebensraum fungieren und dadurch Nahrungsräume für Vögel, Fledermäuse u. a. gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere bilden. Dies ist durch Ersatzpflanzungen innerhalb des B-Plan-Areals oder in externen Ausgleichsflächen ersetzbar. Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte stehen der Planentwicklung nicht entgegen, soweit vorsorgliche Maßnahmen (bspw. ein kurzfristig wirkender Ausgleich mittels Kastenaufhängung) ergriffen werden.

#### d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

#### Für a) – d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

#### e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, leben im Areal des Planungsbereiches bis zu drei Tagfalterarten, die aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls gesetzlichen Schutz genießen. Hierbei handelt es sich um den **Hauhechelbläuling** (*Polyommatus icarus*), den **Kleinen Würfel-Dickkopffalter** (*Pyrgus malvae*) und das **Kleine Wiesenvögelchen** (*Coenonympha pamphilus*). Im Zuge der Konzeptionierung eingriffsbedingter Ausgleichsmaßnahmen sind deren Habitatbelange ebenfalls zu berücksichtigen.

## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wird für einige der dort aufgeführten Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen wurden in Kap. 5.2 abgeleitet. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der weiteren Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

**Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen**

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Verfahrensschritte / Mengenangaben
1 V <sub>AS</sub>	<b>Ersatz der bau- und anlagebedingten Entnahme von einer Brachwiese</b> im B-Plangebiet als Teil von Vogel- und Fledermausjagdhabitaten durch Ergänzungspflanzungen und/oder durch Entwicklung von möglichst artenreichen Wiesenflächen, Saumstrukturen usw.	Notwendig für Brutvogelarten und Fledermäuse ( <b>Ausgleich nach Wertpunkten 1:1</b> ).

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Verfahrensschritte / Mengenangaben
2 V <sub>AS</sub>	Ein kurzfristig wirkender Ausgleich für störungsbedingte Beeinträchtigungen von Vogelbruten oder Fledermausversteckplätzen in Baumhöhlen am Rande des B-Plangebietes (insbesondere für Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand) kann über das <b>Aufhängen von 13 Ersatzkästen für Stare, Sperlinge und Nischenbrüter sowie spalten- und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten</b> erfolgen (Bezug auf 13 Baugrundstücke im Brachwiesenbereich vor der Baumhecke; eine möglichst frühzeitige Aufhängung ist nicht zwingend, aber zu empfehlen, um bei einem Besatzbefund in Baustellennähe keinen Baustopp auszulösen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendig für baumbewohnende Vogelarten – hier 3 Staren-, 3 Sperlings- und 2 Nischenbrüterkästen</li> <li>• Notwendig für baumbewohnende Fledermausarten – hier 3 Spalten- und 2 Raumkästen für Fledermäuse</li> </ul>
		
<p><b>Abbildung 5: Beispiele für Kastentypen (Starenkästen, Sperlingskästen, Nischenbrüterkästen, Spaltenquartier und Raumkästen für Fledermäuse)</b></p>		
3 V <sub>AS</sub>	<b>Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten</b> durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an spiegelnden Gebäudeteile (z. B. >2 m <sup>2</sup> -große Fensterscheiben, Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf max. 15 % Außenreflexionsgrad	Notwendig für tagaktiven Vogelarten
4 V <sub>AS</sub>	<b>Einsatz von Leuchtmitteln mit geringem UV – Lichtanteil</b> zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und ihnen nachjagender Fledermäuse durch Gestaltung der Außenbeleuchtung mit nicht-anlockenden Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf- Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren	Notwendig für Nachtfalter und Fledermäuse

### 6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 4 wurde für keine Art die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Somit entfällt dies.

## 6.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

Über die oben aufgeführten, zwingenden Maßnahmen zum Artenschutz im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nach Kap. 5.2 ein Bedarf an weiteren Kompensationen **für drei Tagfalterarten**.

Die Maßnahmenliste umfasst zudem allgemeingültige Vorgaben ohne konkreten Flächenbezug:

- Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis spec.*, oder Geißblatt, *Lonicera spec.*) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)
- Besonders empfehlenswert ist eine extensive Dachbegrünung von Gebäudedächern und die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen (s. nachfolgende Artenliste) zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen, wertgebenden Falterart als Raupen- und Falterfutterpflanzen. Hierbei ist zwingend auf autochthones Saatgut zu achten.

Pflanzenfamilie	Arten (Beispiele)	Nutznießer (Beispiele)
Schmetterlingsblütler (Fabaceae = Papilionaceae)	Sommerflieder ( <i>Buddleia</i> spp.), Klee- und Hornkleearten ( <i>Trifolium</i> spp. und <i>Lotus</i> spp.), Ginster ( <i>Genista</i> spp.), Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> ), Hopfenklee ( <i>Medicago lupulina</i> ), Hufeisenklee ( <i>Hippocrepis comosa</i> ), Bunte Kornwicke ( <i>Coronilla varia</i> ), Wicken ( <i>Vicia</i> spp.)	Schwalbenschwanz, Segelfalter, <b>Kleines</b> und Weißbindiges <b>Wiesenvögelchen</b> , <b>Hauhechel-Bläuling</b> , Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Spanische Flagge, Goldene Acht, Hufeisenklee-Gelbling
Lippenblütlern (Lamiaceae)	Thymian ( <i>Thymus</i> spp.), Dost ( <i>Oreganum</i> spp.)	<b>Kleines</b> und Weißbindiges <b>Wiesenvögelchen</b> , Kleiner Feuerfalter, <b>Hauhechel-Bläuling</b> , Kleiner Sonnenröschen-Bläuling
Rosengewächse (Rosaceae)	Brombeere ( <i>Rubus</i> spec.), Kriechendes Fingerkraut ( <i>Potentilla reptans</i> ), Gänse-Fingerkraut ( <i>Potentilla anserina</i> ), Wald-Erdbeere ( <i>Fragaria vesca</i> ), Hügel-Erdbeere ( <i>Fragaria viridis</i> ), Kleiner Odermennig ( <i>Agrimonia eupatoria</i> ), Kleiner Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba minor</i> ), Echter Mädesüß ( <i>Filipendula ulmaria</i> )	<b>Würfel-Dickkopffalter</b> , Faulbaum-Bläuling, Perlmutterfalter

- Unmittelbare Inkennzeichnung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)

## FAZIT

Die Prüfung des geplanten Bauvorhabens zur Errichtung einer Wohnbebauung beim B-Plan „In der Aue“ der Ortsgemeinde Gönnersdorf hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

## 7 Verwendete Literatur

- BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992):** Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand: 31.6.1992). – Fauna und Flora in Rheinland – Pfalz **6(4):**1065 – 1073, Landau.
- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz-Effekt“ und UV-Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde u. Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13:** 31
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU-Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWALD, A. & G. PREUß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland – Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- MKULNV NRW (2013):** Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- PRETSCHER, P. (1998):** Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). – in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55:** 87 – 111. Bonn-Bad Godesberg.
- RENNWALD, E, TH. SOBczyk & A. HOFMANN (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39):** 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & Ch. Sudfeldt (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYEN (2008):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 49 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYEN & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- SÜDBECK, P., H. – G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).

Oberwallmenach, der 08.01.2024

*Malte Fuhrmann*

Dipl. – Biol. Malte Fuhrmann